

Vorschlag zu weiteren Einsparungen der künftigen Haushalte 2027–2031

Maßnahmenkatalog zur Prüfung durch die Fachverwaltung und die Kommunale Beratungs- und Unterstützungsstelle (Hessen)

Fassung August 2026

Dieser Katalog ersetzt kein eigenes Konzept. Er versteht sich als Ideen- und Prüfliste, die dem Magistrat und der Kommunalen Beratungs- und Unterstützungsstelle (Hessen) im Rahmen der Prüfung des Haushaltssicherungskonzeptes als zusätzliche Anregung an die Hand gegeben werden soll.

Die folgenden Kapitel enthalten die zur Prüfung vorgeschlagenen Themenfelder und Einzelmaßnahmen. Sämtliche genannten Beträge, Fristen und Varianten sind als Orientierungswerte beziehungsweise Diskussionsvorschläge zu verstehen; sie ersetzen keine fachliche Prüfung und keinen Beschluss der zuständigen Gremien.

1. Ziel und Grundgedanke des Vorschlags

Mit diesem Katalog legen die FREIEN WÄHLER Erlensee einen eigenen, konkreten und verbindlichen Vorschlag zur nachhaltigen Konsolidierung des städtischen Haushalts vor.

Unser Vorschlag beschränkt sich nicht auf einzelne Kürzungen oder kurzfristige Maßnahmen. Die Ausgaben und Strukturen der Stadt müssen insgesamt überprüft und dauerhaft an die finanziellen Möglichkeiten Erlensees angepasst werden.

Bestehende Strukturen dürfen nicht allein deshalb fortgeführt werden, weil sie in der Vergangenheit geschaffen wurden. Aufgaben, Leistungen und die Art ihrer Erbringung müssen daraufhin überprüft werden, ob sie weiterhin notwendig, angemessen und wirtschaftlich sind.

Pflichtaufgaben müssen erfüllt werden. Auch bei ihnen muss die Stadt den gesetzlich erforderlichen Leistungsumfang mit dem geringstmöglichen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erbringen. Bei freiwilligen Aufgaben muss der vorhandene Gestaltungsspielraum in der gegenwärtigen Haushaltslage konsequent genutzt werden.

Ziel ist eine dauerhaft leistungsfähige Stadt, deren laufende Ausgaben und Investitionen wieder in einem tragfähigen Verhältnis zu ihren finanziellen Möglichkeiten stehen. Die nachfolgenden Maßnahmen konkretisieren diesen verbindlichen Ansatz.

Vorschlag für ein Prüfraster: Aufgaben → Leistungsstandard → Organisation → Personal → Digitalisierung → Flächen → Investitionen → Finanzierung.

2. Vorschlag für Prüfgrundsätze

Die folgenden Grundsätze sind für die Prüfung und Umsetzung durch die Fachverwaltung und die Kommunale Beratungs- und Unterstützungsstelle verbindlich zugrunde zu legen:

- Keine Position muss allein deshalb von einer Prüfung ausgenommen werden, weil sie historisch gewachsen ist.
- Pflichtaufgaben werden auf den gesetzlich und sachlich erforderlichen Mindeststandard hin überprüft.
- Bei freiwilligen Leistungen muss die Haushaltsplanung 2027 grundsätzlich neu, ohne Fortschreibungsautomatismus, angegangen werden.
- Eigenleistung muss kein Selbstzweck sein; Eigenleistung, Fremdvergabe und interkommunale Lösungen müssen systematisch verglichen werden.
- Digitalisierungsvorhaben müssen daraufhin geprüft werden, ob sie Personal-, Prozess- oder Flächenkosten tatsächlich senken.
- Investitionen sind künftig anhand der Gesamtkosten über den Lebenszyklus zu bewerten.
- Es wird angeregt zu berücksichtigen, dass Fördermittel zwar Nettokosten reduzieren, eine unwirtschaftliche Maßnahme dadurch aber nicht automatisch wirtschaftlich wird.
- Ergebnisverbesserung, Investitionsentlastung, Verwertungserlös und vermiedene Haftungsrisiken müssen in der Berichterstattung getrennt ausgewiesen werden.

3. Sofortprogramm 2026

Wir erzielen bereits im laufenden Haushaltsjahr 2026 mindestens eine Konsolidierungswirkung von 226.000 Euro. Hierfür setzen wir die nachfolgend bezifferten Maßnahmen um.

Verbindliche Maßnahme	Wirkung 2026
Anpassung Mittagessen-/Frühstücksgeld	116.000 €
Schließung zweier Kita-Gruppen	60.000 €
Beendigung Security-/Hausmeisterdienste GU	30.000 €
Livestream nicht umsetzen	15.000 €
Externe Pressearbeit nicht umsetzen	5.000 €
Summe (vorbehaltlich Prüfung)	226.000 €

Zusätzlich gilt die in Punkt 17 festgelegte allgemeine Haushaltssperre. Sie ist mit sofortiger Wirkung auf sämtliche rechtlich disponiblen und steuerbaren Aufwendungen anzuwenden.

4. Vorschlag: Nullbasisprüfung des gesamten Haushalts

Der Haushalt wird ab 2027 einer Nullbasisprüfung unterzogen; eine automatische Fortschreibung des bestehenden Haushalts findet nicht statt. Jedes Produkt und jede wesentliche Leistung muss seine Notwendigkeit, seinen Standard und seine Wirtschaftlichkeit neu begründen.

Prüffeld	Verbindliche Leitfrage
Rechtsgrundlage	Ist die Aufgabe gesetzlich vorgeschrieben oder freiwillig?
Standard	Welcher Leistungsumfang ist zwingend erforderlich?
Wegfall	Kann die Leistung vollständig entfallen?
Reduktion	Kann Umfang, Frequenz oder Standard reduziert werden?
Digitalisierung	Kann der Prozess automatisiert oder online erbracht werden?
IKZ	Kann die Aufgabe gemeinsam mit anderen Kommunen erledigt werden?
Fremdvergabe	Kann ein Dritter die Leistung mindestens gleichwertig und wirtschaftlicher erbringen?
Personal	Welcher Stellenbedarf verbleibt nach der Strukturentscheidung?
Flächen	Welche Gebäude- und Büroflächen werden danach noch benötigt?

Als Ergebnis der Nullbasisprüfung muss bis zur Aufstellung des Haushalts 2027 ein verbindliches Zielbild für den Haushalt und die Verwaltungsorganisation der Stadt Erlensee im Jahr 2031 vorliegen.

5. Vorschlag: Personal- und Organisationsprüfung

5.1 Wiederbesetzungssperre

Eine allgemeine Wiederbesetzungssperre wird mit sofortiger Wirkung eingeführt. Freiwerdende Stellen bleiben grundsätzlich unbesetzt. Eine Wiederbesetzung darf nur erfolgen, wenn die Aufgabe zwingend erfüllt werden muss und Aufgabenabbau, Neuverteilung, Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, interkommunale Zusammenarbeit oder Fremdvergabe keine tragfähige Alternative bieten. Der zwingende Bedarf ist schriftlich und nachvollziehbar zu begründen und der Stadtverordnetenversammlung vor einer Ausschreibung oder Wiederbesetzung zur Entscheidung vorzulegen.

5.2 Bestehende Stellen

Der bestehende Stellenbestand muss vollständig überprüft werden. Entfällt Beschäftigungsbedarf dauerhaft durch Aufgabenwegfall, Standardreduzierung, Digitalisierung, Fremdvergabe oder Organisationsänderung, muss der Stellenplan im rechtlich zulässigen Rahmen entsprechend angepasst werden.

5.3 Künftiger Stellenplan

Bis zum 31.03.2027 muss fachbereichsweise ein Ziel-Stellenplan 2031 erstellt werden. Darin sind sämtliche entfallenden oder reduzierten Stellen, der jeweilige Umsetzungszeitpunkt und die Einsparung anhand der tatsächlichen Arbeitgeberkosten verbindlich auszuweisen.

5.4 Persönlicher Referent

Die Stelle des persönlichen Referenten des Bürgermeisters wird im Stellenplan als künftig wegfallend ausgewiesen. Sie wird nach dem Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers nicht wieder eingerichtet oder nachbesetzt. Notwendige Restaufgaben werden den bestehenden Führungs- und Verwaltungsstrukturen zugeordnet.

5.5 Führungsebenen

Es muss untersucht und entschieden werden, welche Leitungs-, Stellvertreter- und Koordinationsfunktionen bei einer kleineren und stärker digitalisierten Verwaltung noch erforderlich sind.

5.6 Magistrat

Die Zahl der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder wird mit Beginn der nächsten Wahlzeit von acht auf sechs reduziert. Die hierfür erforderliche Änderung der Hauptsatzung ist rechtzeitig vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

6. Vorschlag: Digitalisierung, Automatisierung und Künstliche Intelligenz

Digitalisierung ist verbindlich als Konsolidierungsinstrument einzusetzen. Ein digitaler Prozess gilt erst dann als erfolgreich konsolidiert, wenn Arbeitszeit, Sachkosten oder Flächenbedarf tatsächlich sinken. Die folgenden Prozesse müssen vorrangig bearbeitet werden:

- Rechnungseingang, Prüfung, Freigabe und Archivierung
- Posteingang, Dokumentenerkennung, Zuordnung und Ablage
- Terminmanagement und Standard-Bürgeranfragen
- Formularprüfung und digitale Selbstbedienungsangebote
- Sitzungsvorbereitung, Protokollunterstützung und Beschlussverfolgung
- Vertrags-, Fristen- und Fördermittelmanagement
- Interne Wissenssuche und standardisierte Recherche

Für jeden priorisierten Prozess muss aus unserer Sicht dokumentiert werden: Ist-Arbeitsstunden, Arbeitgeberkosten, Sachkosten, Investitions- und Lizenzkosten sowie Soll-Arbeitsstunden nach Umsetzung. Freiwerdende Kapazität muss in die Stellenbemessung einfließen.

7. Vorschlag: Digitales Bürgerbüro und dezentrale Dienstleistungen

Bis 2031 müssen alle rechtlich und technisch digitalisierbaren Verwaltungsleistungen online nutzbar sein. Die persönliche Vorsprache bleibt dort erhalten, wo sie rechtlich notwendig oder für einen barrierefreien Zugang erforderlich ist.

Ergänzend muss geprüft und entschieden werden, an welchen geeigneten öffentlich zugänglichen Standorten – etwa in der Stadtbücherei, der Erlenhalle oder im Neuen Löwen – Serviceterminals eingerichtet werden. Standorte bei Banken, Kirchen oder anderen Partnern setzen entsprechende Vereinbarungen sowie die Klärung von Datenschutz, Barrierefreiheit und IT-Sicherheit voraus.

Einfache Ausgabe- und Verkaufsleistungen müssen aus dem Rathaus herausgelöst und dezentral angeboten werden, soweit dies rechtlich und vertraglich zulässig ist – etwa Restmüllsäcke über den Einzelhandel, Tankstellen oder Automaten.

8. Vorschlag: Kindertagesstätten

8.1 Zwei Gruppen schließen

Die bereits vorgesehene Schließung von zwei Kita-Gruppen muss kurzfristig umgesetzt werden und ist nicht abschließend. Die gesamte kommunale Kinderbetreuung muss ohne Bestandsschutz für die heutige Zahl der Einrichtungen, Gruppen, Standorte, Öffnungszeiten oder kommunalen Trägerschaften neu geordnet werden.

8.2 Gesamtstruktur

Für sämtliche Einrichtungen müssen der tatsächliche und prognostizierte Betreuungsbedarf, gesetzliche Verpflichtungen, Auslastung, Öffnungszeiten, Gruppenstruktur, Personalbedarf, Gebäude- und Energiekosten sowie die Vollkosten je Platz ermittelt werden. Aus dem Ergebnis müssen weitere Gruppenschließungen, die Zusammenlegung oder Aufgabe von Standorten, veränderte Öffnungs- und Angebotsstrukturen sowie eine Neuordnung der Trägerschaft abgeleitet und umgesetzt werden.

8.3 Betreibervergleich

Für alle Einrichtungen und für die Gesamtstruktur müssen kommunaler Eigenbetrieb, freie oder gemeinnützige Trägerschaft, externe Träger oder Betreiber, Kooperationen und kombinierte Modelle verglichen werden. Maßgeblich sind die gesetzlichen Anforderungen, die Sicherstellung des erforderlichen Betreuungsangebots und die dauerhaft wirtschaftlichste tragfähige Organisationsform. Die wirtschaftlichste rechtlich zulässige Lösung muss umgesetzt werden.

8.4 Betreuungsplätze für Kinder anderer Kommunen

Die Neuvergabe kommunaler Betreuungsplätze an Kinder aus anderen Kommunen wird mit sofortiger Wirkung gestoppt. Bestehende Belegungen werden unter Beachtung rechtsverbindlicher Zusagen und notwendiger Übergangsfristen zum frühestmöglichen Zeitpunkt beendet. Soweit der Betreuungsbedarf der Erlenseer Kinder einschließlich einer sachgerechten Bedarfsreserve gedeckt ist, werden die dadurch nicht mehr benötigten Gruppen aufgelöst und der Personal- und Flächenbedarf entsprechend reduziert.

8.5 Elternbeiträge und Geschwisterermäßigung

Die Elternbeiträge werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und einer aktuellen Gebührenkalkulation so angepasst, dass die Eltern einen höheren Anteil der tatsächlichen Betreuungskosten tragen. Für das zweite Kind und für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind sind künftig 75 Prozent des regulären Elternbeitrags zu zahlen. Die

bisherige Geschwisterermäßigung wird entsprechend auf 25 Prozent begrenzt. Gesetzlich zwingende Befreiungen und soziale Härtefallregelungen bleiben unberührt.

9. Vorschlag: Stadtservice, Bauhof und Gebäudewirtschaftung

Der gesamte Stadtservice einschließlich Bauhof muss ohne Bestandsschutz für die heutige Organisationsform überprüft werden. Für sämtliche Leistungen muss entschieden werden, ob ein deutlich kleinerer eigener Bauhof, eine interkommunale Lösung, eine weitgehende Fremdvergabe oder eine andere Gesamtorganisation wirtschaftlicher ist.

Personal, Fahrzeuge, Maschinen, Werkstatt-, Lager- und Betriebsflächen müssen sich nach Auffassung der FREIEN WÄHLER aus dem nach der Prüfung verbleibenden Eigenleistungsumfang ableiten. Nicht mehr benötigte Kapazitäten müssen abgebaut oder verwertet werden.

10. Vorschlag: Fremdvergabe und interkommunale Zusammenarbeit

Jede kommunale Leistung, die nicht zwingend durch eigenes Personal oder in eigener Organisationsform erbracht werden muss, ist verbindlich auf interkommunale Zusammenarbeit, Fremdvergabe, Kooperation oder andere Betreibermodelle zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Personalabrechnung, IT-Betreuung, IT-Sicherheit, Vergabe, Fördermittelmanagement, Versicherungsmanagement, Beschaffung, Gebäudemanagement und Buchhaltung.

Anregung für die Prüfung: ein belastbarer Vollkosten- und Leistungsvergleich unter Einbeziehung von Personal, Steuerung, Vertragsmanagement, Risiken, Investitionen und Folgekosten. Bestehende Eigenleistung muss dabei keinen automatischen Vorrang genießen.

11. Vorschlag: Rathaus – Prüfung von Vergabestopp und Neubewertung

Die Rathaussanierung ist einer der größten strategischen Hebel zur Vermeidung weiterer Ausgaben. Der Sachstandsbericht vom 18.06.2026 weist eine Gesamtprognose von 36,5 Mio. Euro aus. Bei den dargestellten Hochbaugewerken der Kostengruppen 200 bis 600 waren zu diesem Zeitpunkt 8,24 Mio. Euro vergeben und 18,63 Mio. Euro noch nicht vergeben.

Es muss geprüft und entschieden werden, ob weitere vermeidbare Vergaben und Beauftragungen gestoppt werden können, soweit dem keine bestehenden rechtlichen Verpflichtungen, zwingenden technischen Erfordernisse oder Maßnahmen zur Vermeidung zusätzlicher Schäden beziehungsweise finanzieller Nachteile entgegenstehen.

11.1 Anbau – Entscheidung über den Verzicht

Der Verzicht auf den Anbau muss als eigenständige Variante vollständig untersucht und zur Entscheidung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für Flächen, die für Sitzungssaal, Servicebüro oder sonstige Funktionen vorgesehen sind, obwohl diese Funktionen auch außerhalb eines zentralen Rathauses erbracht werden können.

Der Sachstandsbericht weist vor Sanierung 2.948 m² und nach Sanierung 4.712 m² Nettogrundfläche aus, ein Zuwachs von 1.764 m² beziehungsweise rund 60 Prozent. Aus unserer Sicht muss geprüft werden, ob eine solche Flächenausweitung mit der gleichzeitig angestrebten Personalreduzierung, Digitalisierung, Fremdvergabe und mobilen Arbeit vereinbar ist.

11.2 Zielverwaltung vor Zielgebäude – verbindlicher Prüfauftrag

Vorschlag für die Prüflogik: Aufgaben → Organisation → Personal → Arbeitsplatzmodell → Flächenbedarf → Immobilie.

Vor einer abschließenden Rathausentscheidung muss ein neues Raum- und Funktionsprogramm für die Zielverwaltung 2031 erstellt werden. Grundlage der Entscheidung muss ein belastbarer Vollkosten- und Leistungsvergleich unter Einbeziehung von Personal, Steuerung, Vertragsmanagement, Risiken, Investitionen und Folgekosten sein; bestehende Eigenleistung darf keinen automatischen Vorrang besitzen.

11.3 Variantenvergleich – verbindlicher Variantenvergleich

Variante	Möglicher Inhalt
A	Aktuelle Planung vollständig fortführen
B	Bestand sanieren/fertigstellen, auf Anbau verzichten
C	Anbau und Standards deutlich reduzieren
D	Teilnutzung und Teilverwertung
E	Projektstopp und Verwertung
F	Verkauf an Investor / Investorenübernahme
G	Geeignete Bestandsimmobilie anmieten
H	Bestandsimmobilie durch Investor umbauen lassen
I	Kleineres bedarfsgerechtes Verwaltungsgebäude durch Investor
J	Dezentrale Verwaltung mit kleinem zentralem Bürgerzentrum

11.4 30-Jahres-Rechnung – verbindlicher Prüfauftrag

Alle realistisch umsetzbaren Varianten müssen über 30 Jahre nach derselben Systematik verglichen werden. Einzubeziehende sind Restinvestitionen, bestehende Verpflichtungen, Ausstiegskosten, Fördermittelwirkungen, Finanzierung, Zinsen, Abschreibungen, Sonderposten, Miete und Indexierung, Energie, Reinigung, Wartung, Instandhaltung, Ersatzinvestitionen, Grundstückswert, Verwertungserlöse und Restwerte.

Die genannten 18,63 Mio. Euro offenen Vergaben dürfen nicht als sichere Einsparung dargestellt werden. Sie zeigen lediglich den damaligen offenen Vergabestand; die tatsächliche Vermeidbarkeit ist je Gewerk und Vertrag gesondert zu prüfen.

11.5 Servicebüro – Auslagerung

Das Servicebüro muss räumlich vom Rathauskonzept entkoppelt werden. Geeignete vorhandene Gewerbe- oder Bestandsimmobilien sind im Rahmen einer offenen Markterkundung zu untersuchen. Das ehemalige Bittner-Gebäude ist verkauft und steht der Stadt nicht als eigenes Objekt zur Verfügung. Mit dem neuen Eigentümer muss

kurzfristig geklärt werden, ob geeignete Flächen zu wirtschaftlich tragfähigen Bedingungen angemietet werden können. Diese Mietvariante ist verbindlich mit weiteren verfügbaren Bestandsimmobilien zu vergleichen; die Entscheidung muss nach Eignung, Gesamtkosten und Wirtschaftlichkeit erfolgen.

11.6 Standesamt

Ebenso muss geprüft und entschieden werden, ob das Standesamt zwingend im Rathaus verortet sein muss. Das Rückinger Schlösschen und andere geeignete kommunale oder externe Gebäude müssen geprüft werden, sofern rechtliche Anforderungen, Neutralität, Datenschutz, Barrierefreiheit und tatsächliche Verfügbarkeit gewährleistet sind.

12. Vorschlag: Hallenbad – Erhaltungsoptionen vor endgültiger Entscheidung

Für das Hallenbad wird keine dauerhafte Lösung ohne belastbare Entscheidungsgrundlage festgelegt. Die Maßnahmen und Vorschläge des Fördervereins sind einzubeziehen; anschließend müssen sämtliche wirtschaftlich und rechtlich realistischen Varianten ergebnisoffen verglichen und die wirtschaftlichste tragfähige Lösung umgesetzt werden.

Als mögliche Prüfinhalte werden genannt: Weiterbetrieb im Bestand, reduzierte oder veränderte Nutzung, Sanierung, energetische Neuordnung, Kooperation, externer Betreiber, Übertragung, Teilnutzung sowie Schließung und Verwertung. Betriebskosten, notwendige Reparaturen, Investitionen, Schul- und Vereinsschwimmen, Servicebüro- und Verwaltungsnutzung, Ersatzlösungen und Fördermöglichkeiten müssen vollständig einbezogen werden.

Eine Einsparung durch Schließung oder eine zusätzliche Belastung durch Erhalt darf erst in die Haushaltsplanung aufgenommen werden, wenn eine vollständige Variantenrechnung einschließlich Folgekosten und Ersatzbedarfen vorliegt.

13. Vorschlag: Kommunale Immobilien im Energie- und Wärmeverbund

Sämtliche räumlich geeigneten kommunalen Immobilien müssen in einem gemeinsamen Energie- und Wärmeverbund betrachtet werden. Einzelbetrachtungen dürfen nur erfolgen, wenn ein Verbund technisch oder wirtschaftlich nachweislich nicht sinnvoll ist.

Eine Machbarkeitsstudie muss technologieoffen Großwärmepumpen, Photovoltaik, Strom- und Wärmespeicher, Nahwärmenetz, Kraft-Wärme-Kopplung/BHKW, Abwärmenutzung und sinnvolle Kombinationen vergleichen. Maßgeblich sind Lastprofile, Leitungswege, Temperaturniveaus, Investitionskosten, Betriebskosten und kommunale Nettokosten nach Förderung. Eine Technologieentscheidung darf erst nach Abschluss der technischen und wirtschaftlichen Prüfung getroffen werden.

14. Vorschlag: Kommunale Gebäude- und Energiegesellschaft

Es muss geprüft und entschieden werden, ob eine Bündelung von Gebäude- und Energieaufgaben wirtschaftliche Vorteile schaffen kann. Hierzu müssen die heutige Verwaltungsstruktur mit einer zentralen Organisation innerhalb der Stadt, einem Eigenbetrieb, einer kommunalen beziehungsweise interkommunalen Gesellschaft und externen Betreiberlösungen verglichen werden.

Eine neue Gesellschaft darf nur gegründet werden, wenn ein belastbarer Vollkostenvergleich einen nachhaltigen Vorteil nachweist. Eine neue Rechtsform darf keine zusätzliche Verwaltung ohne nachgewiesenen wirtschaftlichen Nutzen erzeugen.

15. Vorschlag: Immobilienstrategie

Das gesamte städtische Immobilienportfolio muss ohne Bestandsschutz für einzelne Gebäude bewertet werden. Für jedes Objekt muss entschieden werden, ob die darin erfüllte Aufgabe fortbesteht, an anderer Stelle günstiger erbracht werden kann oder das Objekt vermietet, übertragen, im Erbbaurecht vergeben, verkauft oder aufgegeben werden muss.

Mögliche Kategorie	Mögliche Konsequenz
1. dauerhaft notwendig	erhalten und wirtschaftlich betreiben
2. notwendig, aber ineffizient	Fläche, Nutzung und Betrieb optimieren
3. vermietbar	Drittnutzung und Erträge prüfen
4. extern betreibbar	Betreiber-/Facility-Modell prüfen

Mögliche Kategorie	Mögliche Konsequenz
5. Erbbaurecht	langfristige Verwertung ohne zwingenden Verkauf
6. verkaufbar	Marktwert und Veräußerung prüfen
7. aufzugeben	Nutzung beenden und Folgekosten minimieren

In die Bewertung müssen neben den unmittelbaren Betriebskosten auch Abschreibungen, Finanzierungskosten, Energie, Reinigung, Hausmeisterdienste, Versicherungen, Wartung, Sanierungsstau und künftige Investitionen einbezogen werden.

Hinweis zur Prüfung: Förderung senkt Nettokosten. Sie ersetzt nicht die Prüfung, ob eine Maßnahme insgesamt wirtschaftlich ist.

16. Vorschlag: Investoren-, Miet- und Betreibermodelle

Die Stadt muss sich von dem Grundsatz lösen, jede benötigte Infrastruktur selbst zu bauen und zu besitzen. Bei geeigneten Projekten sind Bestandsmiete, Investorenumbau, Investorenneubau, Mietkauf, Erbbaurecht, Energiedienstleistungsmodelle und Betreiberverträge verbindlich in den Wirtschaftlichkeitsvergleich einzubeziehen. Maßgeblich ist die Gesamtbelastung über den gesamten Lebenszyklus, nicht die Eigentumsform als solche.

17. Allgemeine Haushaltssperre und freiwillige Leistungen

17.1 Allgemeine Haushaltssperre ab sofort

Mit sofortiger Wirkung wird eine allgemeine Haushaltssperre in Höhe von 20 Prozent des jeweiligen ursprünglichen Haushaltsansatzes 2026 angeordnet. Sie gilt für sämtliche rechtlich disponiblen und steuerbaren Aufwendungen des städtischen Haushalts und damit nicht nur für freiwillige Leistungen.

Von der Sperre ausgenommen sind ausschließlich bereits beauftragte, vertraglich oder gesetzlich gebundene Ausgaben sowie zwingende Aufwendungen zur Gefahren- und Schadensabwehr. Der Magistrat muss die Sperre unverzüglich umsetzen und die gesperrten sowie die wegen rechtlicher Bindung ausgenommenen Beträge produkt- und sachkontengenau ausweisen. Freigaben gesperrter Mittel dürfen nur im begründeten Ausnahmefall und nach vorheriger Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

17.2 Verbindliche Haushaltssperre im Haushaltsentwurf 2027

Im Haushaltsentwurf 2027 muss die allgemeine Haushaltssperre von 20 Prozent verbindlich auf Grundlage der jeweiligen Haushaltsansätze 2026 festgeschrieben werden. Sie gilt für dieselben rechtlich disponiblen und steuerbaren Aufwandspositionen und wird nicht aus bereits verminderten Ansätzen berechnet. Damit bleiben grundsätzlich höchstens 80 Prozent des jeweiligen Ansatzes 2026 zur Bewirtschaftung freigegeben.

Sämtliche Fachbereiche müssen ihre Leistungen, Standards, Öffnungszeiten, Veranstaltungen, Sachaufwendungen und Organisation an die gesperrten Budgets anpassen. Ausnahmen sind einzeln zu begründen und der Stadtverordnetenversammlung mit dem vollständigen Finanzierungsbedarf zur Entscheidung vorzulegen. Auswirkungen auf Personal- und Flächenbedarf müssen im Ziel-Stellenplan und in der Immobilienstrategie umgesetzt werden.

17.3 Freiwillige Zuwendungen an Vereine und Verbände

Freiwillige finanzielle Zuwendungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände werden vollständig gestrichen. Im Haushaltsjahr 2026 dürfen noch nicht rechtsverbindlich bewilligte, zugesagte oder anderweitig gebundene Mittel nicht mehr bewilligt oder ausgezahlt werden; ab 2027 dürfen hierfür keine Haushaltsmittel mehr veranschlagt werden.

Ausgenommen von diesem Vorschlag sind Zahlungen, denen eine konkrete vertragliche Gegenleistung gegenübersteht; solche Verträge müssen im Rahmen der allgemeinen Aufgaben- und Wirtschaftlichkeitsprüfung gesondert bewertet werden.

17.4 Kulturnächte

Die Kulturnächte 2026 werden wegen bereits bestehender Verpflichtungen nicht gekürzt. Ab dem Haushaltsjahr 2027 werden sie vollständig gestrichen und nicht mehr fortgeführt; hierfür dürfen keine städtischen Haushaltsmittel mehr bereitgestellt werden.

17.5 Berechnung und Nachweis – Vorschlag für 2026

Der Magistrat muss für jede freiwillige Leistung den Haushaltsansatz 2026, die bereits gebundenen Mittel, den noch disponiblen Betrag, das 20-Prozent-Einsparziel und die im Haushaltsjahr 2026 tatsächlich realisierbare Kürzung ausweisen. Bereits gebundene Mittel und nicht zahlungswirksame Positionen dürfen nicht als sofortige Einsparung dargestellt werden.

Bereich	Vorschlag 2026	Vorschlag 2027–2031	Berechnungsbasis
Alle rechtlich disponiblen und steuerbaren Aufwendungen	20 % sperren, soweit noch nicht gebunden	20 % Sperre auf Grundlage der Ansätze 2026; höchstens 80 % freigegeben	Ansatz 2026
Freiwillige Zuwendungen an Vereine/Verbände	100 % streichen, soweit noch nicht gebunden	100 % gestrichen	Ansatz 2026
Kulturnächte	keine Kürzung wegen bestehender Verpflichtungen	100 % gestrichen; keine Fortführung	Ansatz 2026

Kriterium	Prüffrage
Nutzen	Welchen konkreten öffentlichen Nutzen erzeugt die Leistung?
Reichweite	Wie viele Einwohner profitieren?
Kosten	Wie hoch sind Kosten je Nutzer, Fall oder Veranstaltung?

Kriterium	Prüffrage
Alternativen	Gibt es private, ehrenamtliche oder interkommunale Alternativen?
Finanzierung	Sind Sponsoring, Gebühren oder andere Drittmittel möglich?
Priorität	Ist die Leistung während der Haushaltssicherung vertretbar?

18. Einnahmen stärken und verursachergerecht finanzieren

Neben der Ausgabenkonsolidierung müssen sämtliche rechtlich zulässigen Einnahmequellen systematisch ermittelt und ausgeschöpft werden. Auch mehrere kleinere Mehreinnahmen können dazu beitragen, eine pauschale Belastung aller Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden. Soweit Kosten einzelnen Nutzern oder Verursachern zurechenbar sind, hat eine angemessene verursachergerechte Finanzierung Vorrang vor allgemeinen Steuererhöhungen.

18.1 Gebühren und Entgelte

Bei individuell zurechenbaren Leistungen müssen die tatsächlichen Vollkosten und der Kostendeckungsgrad ermittelt werden. Auf dieser Grundlage ist verbindlich festzulegen, welcher Anteil von den Nutzern und welcher Anteil von der Allgemeinheit zu tragen ist. Gebühren und Entgelte sind im rechtlich zulässigen Rahmen regelmäßig an Kostenentwicklung, Leistungsumfang und Verwaltungsaufwand anzupassen. Soziale Härtefälle und gesetzlich zwingende Befreiungen bleiben berücksichtigt.

18.2 Spielapparatesteuer

Die Spielapparatesteuer wird im rechtlich zulässigen und wirtschaftlich vertretbaren Umfang erhöht. Der Magistrat muss hierzu kurzfristig die bestehende Satzung, die aktuellen Steuersätze, die Bemessungsgrundlagen und die absehbare Ertragswirkung überprüfen und der Stadtverordnetenversammlung eine entsprechende Änderungssatzung zur Beschlussfassung vorlegen.

18.3 Konsequente Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Gefährliches oder unzulässiges Parken, Vermüllung des öffentlichen Raums, nicht beseitigter Hundekot und vergleichbare Ordnungswidrigkeiten müssen konsequent kontrolliert und geahndet werden. Vorrangiges Ziel sind Sicherheit, Sauberkeit und die verursachergerechte Zuordnung von Kosten; Bußgelder dürfen nicht allein zur Einnahmeerzielung festgesetzt werden.

18.4 Parkgebühren auf geeigneten kommunalen Flächen

Geeignete kommunale Parkflächen, insbesondere am Rathausplatz und im Umfeld der Sporthallen, müssen auf eine rechtlich zulässige und wirtschaftliche Parkraumbewirtschaftung geprüft werden. Wo Einnahmen und ordnungspolitischer Nutzen den Einführungs- und Kontrollaufwand rechtfertigen, sind angemessene Parkgebühren einzuführen. Erforderliche Regelungen für Menschen mit Behinderungen, notwendige Kurzzeitnutzungen sowie begründete Anwohner- und Vereinsbelange sind sachgerecht zu berücksichtigen.

18.5 Nutzung privater Stellplätze und Garagen

Vor der Ausweitung öffentlicher Parkmöglichkeiten muss geprüft werden, welche Garagen und Stellplätze auf den jeweiligen Privatgrundstücken vorhanden sind. Diese privaten Parkmöglichkeiten müssen vorrangig genutzt werden. Garagen sind ihrem genehmigten Zweck entsprechend für Kraftfahrzeuge freizuhalten und dürfen nicht dauerhaft als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Stadt muss die Einhaltung der geltenden Vorschriften im rechtlich zulässigen Rahmen konsequent verfolgen.

18.6 Keine Wiedereinführung von Straßenbeiträgen

Die Wiedereinführung von Straßenbeiträgen für Anliegerinnen und Anlieger wird ausgeschlossen. Die Finanzierung notwendiger Straßenbaumaßnahmen muss innerhalb der übrigen rechtlich zulässigen Haushalts- und Finanzierungsinstrumente sichergestellt werden.

19. Grundsteuer

Eine Erhöhung der Grundsteuer ist für die FREIEN WÄHLER das letzte Mittel. Sie darf erst beschlossen werden, wenn sämtliche rechtlich und tatsächlich umsetzbaren Einsparungen, Strukturmaßnahmen, Einnahmeverbesserungen und Verwertungsmöglichkeiten nachweislich ausgeschöpft sind und dennoch eine unabweisbare Finanzierungslücke verbleibt. Der Magistrat muss dies vor einer entsprechenden Vorlage vollständig, nachvollziehbar und mit konkreten Eurobeträgen belegen. Eine vorsorgliche oder pauschale Grundsteuererhöhung zur Fortführung bestehender Strukturen lehnen wir ab.

20. Vorschlag: Investitionspause und Lebenszyklusrechnung

Neue freiwillige Investitionen werden bis zur nachhaltigen Konsolidierung grundsätzlich zurückgestellt, sofern keine rechtliche Bindung besteht. Auch bereits geplante oder begonnene Investitionen müssen erneut auf Umfang, Standard, Fortführung, Reduzierung, Alternativen und gegebenenfalls wirtschaftlichen Abbruch geprüft werden. Ausnahmen gelten nur für Gefahrenabwehr, gesetzliche Verpflichtungen und zwingenden Substanzerhalt.

Für größere Investitionen muss eine verpflichtende Lebenszyklusrechnung erstellt werden. Sie umfasst Investition, Förderung, Eigenanteil, Kreditbedarf, Zinsen, Abschreibungen, Personal, Energie, Reinigung, Wartung,

Instandhaltung, Ersatzinvestitionen und Restwert. Zusätzlich muss mindestens eine kostengünstigere Alternative dargestellt werden.

21. Vorschlag: Neue Grundschule und Sporthalle

Die neue Grundschule und die ursprünglich vom Main-Kinzig-Kreis vorgesehene Einfeldsporthalle liegen in der Verantwortung des Kreises. Die Stadt Erlensee übernimmt keinen freiwilligen finanziellen Anteil an den Mehrkosten einer Zweifeldhalle. Verzichtet der Main-Kinzig-Kreis nicht vollständig auf eine Kostenbeteiligung der Stadt, muss die Planung auf die ursprünglich vorgesehene Einfeldsporthalle zurückgeführt werden. Bereits rechtsverbindlich eingegangene Verpflichtungen sind als rechtliche Grenze gesondert nachzuweisen.

Der entfallende städtische Anteil an der Zweifeldhalle muss als vermiedener Investitions- beziehungsweise Kreditbedarf ausgewiesen werden. Er ist keine laufende Ergebnisverbesserung und wird deshalb in der Steuerung der Haushaltskonsolidierung gesondert dargestellt.

22. Vorschlag: Haushalts- und Investitionsreste

Alle übertragenen Haushalts- und Investitionsermächtigungen müssen einzeln auf fortbestehende Notwendigkeit, Rechtsbindung und Wirtschaftlichkeit überprüft werden. Nicht mehr benötigte Ermächtigungen sind aufzuheben. Ein früherer Haushaltsbeschluss darf kein Automatismus für eine heute nicht mehr wirtschaftliche Ausgabe sein.

23. Vorschlag: Schulden- und Kreditbremse

Neue Kredite dürfen nur für gesetzlich notwendige Investitionen, zwingenden Substanzerhalt und nachweislich wirtschaftliche Maßnahmen aufgenommen werden. Jede größere Investitionsvorlage muss zusätzlich die Auswirkungen auf Kreditbedarf, Zinsbelastung und Verschuldung je Einwohner ausweisen.

24. Vorschlag: Finanzsteuerung und internes Kontrollsystem

Folgende Maßnahmen müssen umgesetzt werden:

- standardisierte und terminierte Abschlussprozesse
- Vier-Augen-Prinzip bei wesentlichen Rückstellungen und Abschlussbuchungen
- dokumentierte Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien
- automatisierte Plausibilitätskontrollen
- eine verbindliche Maßnahmenliste zur kontinuierlichen Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle
- ein regelmäßiger Bericht an Haupt- und Finanzausschuss über wesentliche Risiken und Abweichungen

25. Vorschlag: Steuerung und Monitoring der Haushaltskonsolidierung

Der Magistrat muss quartalsweise über die Umsetzung berichten und jeder Maßnahme einen Verantwortlichen, einen Zielbetrag, einen Termin, die tatsächliche Wirkung und eine Prognose zuordnen.

Kennzahl	Plan	Ist	Prognose	Abweichung / Maßnahme
Ordentliches Ergebnis				
Liquidität				
Kreditbestand				
Investitionsauszahlungen				
Personalaufwand				
Stellen/VZÄ				
Konsolidierungswirkung				
Rathauskosten				
Fördermittel				

Für die Umsetzungssteuerung gilt verbindlich: Grün = mindestens 95 Prozent Zielerreichung; Gelb = 80 bis unter 95 Prozent; Rot = unter 80 Prozent. Bei Rot muss mit dem nächsten Bericht eine konkrete Gegenmaßnahme mit Eurobetrag, Verantwortlichem und Termin vorgelegt werden.

26. Maßnahmenmatrix und verbindliche Prüffristen

Die folgende Übersicht legt verbindliche Prüffristen und Nachweise fest. Abweichungen muss der Magistrat unverzüglich begründen und der Stadtverordnetenversammlung zusammen mit einem verbindlichen Ersatztermin vorlegen.

Verbindliche Maßnahme	Vorschlag Frist	Möglicher Nachweis / Ergebnis
Kurzfristig prüfbare Maßnahmen 2026	laufend 2026	mind. 226.000 € (vorbehaltlich Prüfung)
Nullbasisprüfung Produkte	Haushalt 2027	Produktblätter / Standards
Künftiger Stellenplan 2031	31.03.2027	Stellenbedarf und reale AG-Kosten
Kita-Struktur- und Betreiberprüfung	31.03.2027	Bedarf, Gruppen, Standorte, Träger, Vollkosten, Handlungsvarianten
Stadtservice-/Bauhof-Strukturprüfung	31.03.2027	Eigenleistung, Verkleinerung, IKZ, Fremdvergabe, Gesamtorganisation
IKZ-/Fremdvergabeprüfung interne Verwaltungsleistungen	31.03.2027	Angebote / Kooperationsmodelle
Digitalisierungsprogramm	31.03.2027	mind. fünf priorisierte Prozesse
Rathaus-Alternativenprüfung	8 Wochen nach Beschluss	30-Jahres-Vergleich und Marktindikationen
Immobilienportfolio	30.06.2027	Kategorisierung aller Objekte
Energieverbund-Machbarkeit	2027	Technik, Förderung, Lebenszykluskosten
Rechnungswesen/IKS	laufend; Bericht quartalsweise	Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle

27. Grundsätze der Umsetzung

Vorschlag für einen Leitsatz: Nicht zuerst die Einnahmen erhöhen, damit die bisherigen Strukturen weiterfinanziert werden – sondern zuerst die Strukturen verändern.

Die Umsetzung kann schwierige Entscheidungen erfordern. Keine bestehende Stelle, freiwillige Leistung, Immobilie, Einrichtung, Organisationseinheit oder Betriebsform ist allein deshalb gesetzt, weil sie heute vorhanden ist. Erforderliche Strukturveränderungen, Standortreduzierungen, Fremdvergaben oder Aufgabenwegfälle müssen umgesetzt werden, soweit sie rechtlich zulässig und wirtschaftlich sinnvoll sind. Eine Leistung darf jedoch nicht allein deshalb aufgegeben werden, weil eine kurzfristige Kürzung einfach erscheint; entscheidend ist die dauerhaft wirtschaftlichste tragfähige Lösung.

Dieser Maßnahmenkatalog verbindet konkrete Entscheidungen mit verbindlichen Prüf- und Umsetzungsaufträgen. Er muss die dauerhaften Kostenblöcke der Stadt – Personal, Verwaltungsorganisation, Kindertagesstätten, Gebäude, Energie, Investitionen und Prozesse – nachhaltig senken und zugleich rechtlich zulässige Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen.

28. Quellen- und Prüfgrundlagen

- Stadt Erlensee / Magistrat: Haushaltssicherungskonzept 2026 und Maßnahmenübersicht.
- Stadt Erlensee: Haushaltsplan 2026.

Stadt Erlensee / zuständiges Rechnungsprüfungsamt: Jahresabschlüsse und Schlussberichte zu den Jahresabschlüssen 2009, 2013, 2014, 2015 und 2022, soweit für die Haushalts- und Strukturbeurteilung ausgewertet.

- Stadt Erlensee / Hitzler Ingenieure: Kernsanierung Rathaus mit Anbau – Sachstandsbericht Vergaben / Kosten / Termine / Energie, Stand 18.06.2026.
- Hessischer Rechnungshof: Konsolidierungsbuch 2026, soweit für Organisations-, IKZ- und Wirtschaftlichkeitsansätze herangezogen.

Hinweis: Soweit eine konkrete Einsparung von Verträgen, Personalentscheidungen, Förderfähigkeit, Marktangeboten oder zwingenden rechtlichen Voraussetzungen abhängt, darf kein scheinexakter Betrag ausgewiesen werden. Diese notwendigen Prüfvorbehalte ändern nichts am politischen Ziel und am verbindlichen Umsetzungsauftrag. Der Magistrat muss den zuständigen Gremien die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, Beträge und Umsetzungsschritte fristgerecht vorlegen.